



Vorbemerkung: Die in den Statuten genannten Personen verstehen sich immer beiderlei Geschlechts.

I. Name und Flagge

Art. 1 Der am 14. Mai 1886 gegründete Verein trägt den Namen SEECLUB BIEL, abgekürzt SCB, und führt die Flagge rot-weiss-rot quergestreift mit dem Bielerwappen in der oberen linken Ecke, ohne Initialen.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Seeclub Biel bezweckt die Förderung des Rudersportes und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie der guten Beziehungen zu andern Rudervereinen.

Art. 3 Dies soll erreicht werden durch:

- a) Unterhalt eines Bootshauses;
- b) Unterhalt eines Bootsparks;
- c) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen;
- d) Zugehörigkeit zum Schweizerischen Ruderverband, dessen Statuten und Reglemente verbindlich sind;
- e) Einhaltung der Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 **Anmeldung**

Zum Erwerb der Aktiv-Mitgliedschaft ist schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Diese enthält zwei Unterschriften von Aktivmitgliedern und die Erklärung, dass der Kandidat schwimmen kann.

- Art. 5 Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme und leitet das Eintrittsgesuch an die nächste Generalversammlung zur definitiven Bestätigung weiter. Zur definitiven Aufnahme sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen der Versammlung erforderlich. Jedes zum Rudern berechnete Mitglied kann verlangen, dass die Aufnahme in geheimer Abstimmung erfolgt. Den Aufgenommenen wird das Club-Abzeichen übergeben.
- Art. 6 **Austritt**
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den 1. Juli oder 31. Dezember.
- Art. 7 **Ausschluss**
Mitglieder, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 8 Mitgliederkategorien
- Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
 - Gönner
- Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein und sind zum Rudern nicht berechnigt.
- Art. 9 Zu den Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club ganz besonders verdient gemacht haben.
- Art. 10 Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind Junioren. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres.
- Art. 11 Passivmitglieder und Gönner werden durch den Vorstand aufgenommen.
- Art. 12 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.
Die Mitglieder haften für die schuldhaftige Beschädigung des Club-eigentums.
Passivmitglieder, Gönner und von der Generalversammlung nicht definitiv aufgenommene Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
Gönner sind zu den Clubanlässen einzuladen.

Art. 13 **Beiträge**

Ehrenmitglieder sind vom Datum ihrer Ernennung an beitragsfrei, mit Ausnahme der Verbandsbeiträge, die durch das Ehrenmitglied zu bezahlen sind.

Die übrigen Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag, maximal jedoch inklusive Verbandsbeitrag:

- Aktivmitglieder Fr. 500.--
- Junioren Fr. 300.--
- Passivmitglieder Fr. 100.--
- Gönner Fr. 1'000.--

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Wer vor dem 1. Juli eintritt, hat den ganzen, wer nach dem 1. Juli eintritt, den halben Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer vor dem 1. Juli austritt, hat den halben Jahresbeitrag zu bezahlen.

IV. Organisation

Art. 14 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich in den Monaten Januar oder Februar abzuhalten. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 16 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

Das absolute Mehr entscheidet über die Annahme der Anträge. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Art. 17 Jede Traktandenliste für die Generalversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte des Präsidenten, des Finanzchefs, der Kontrollstelle sowie der übrigen Vorstandsressorts. Diese Jahresberichte sind zuhanden der Clubakten schriftlich zu deponieren.
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Budget

Nur die Generalversammlung ist zuständig für:

- Absetzung von Vorstandsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Mitgliedern, die dem Club mindestens 25 Jahre als Aktive angehört haben
- Änderung der Statuten und Reglemente
- Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 18 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten.

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf ehrenamtlichen Mitgliedern. Nebst dem Präsidenten besteht er mindestens aus folgenden Mitgliedern: Vizepräsident, Sekretär, Finanzchef, Ruderchef.

Der Vorstand kann mehrere Funktionen dem gleichen Vorstandsmitglied übertragen.

Art. 19 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder sind wiederwählbar. Die Demission aus dem Vorstand kann nur auf die Generalversammlung hin erfolgen.

Art. 20 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Er vertritt den Verein nach aussen und kann zu diesem Zweck Delegierte aus seiner Mitte oder unter den Clubmitgliedern bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

(Fortsetzung Art. 20)

Der Vorstand kann administrative Arbeiten an eine Geschäftsstelle delegieren.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv zu zweien.

Art. 21 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und überwacht den gesamten Vereinsbetrieb. Er erstattet jährlich an der von ihm geleiteten Generalversammlung den Jahresbericht.

Art. 22 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und ist sein Stellvertreter.

Art. 23 Der Sekretär führt das Protokoll über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Art. 24 Der Finanzchef führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schliesst die Rechnung jährlich per 31. Dezember ab.

Art. 25 Der Ruderchef ist verantwortlich für den gesamten Ruderbetrieb. Er leitet die Ruderkommission und ist der Vorgesetzte der angestellten Trainer. Die Mitglieder der Ruderkommission werden vom Vorstand gewählt. Der Ruderchef hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 26 Die Aufgaben der verschiedenen Funktionen im Verein werden durch den Vorstand in Aufgabenbeschreibungen festgehalten.

Kontrollstelle

Art. 27 Kontrollstelle ist eine anerkannte schweizerische Revisions- und Treuhandgesellschaft. Sie wird jeweils für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.

Clubversammlung

Art. 28 Die Clubversammlung informiert über besondere Vorhaben und Ereignisse.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen.

An der Clubversammlung können konsultative Abstimmungen durchgeführt werden.

V. Vereinsvermögen

Art. 29 Ohne Beschluss der Generalversammlung dürfen als Anlagewerte nur mündelsichere Titel gekauft werden. Die Generalversammlung beschliesst über allfällige Abschreibungs- und Schuldentilgungspläne. Clubpreise werden in der Rechnung nicht geführt. Mobiles Anlagevermögen wird nicht aktiviert sondern über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.

VI. Auflösung

Art. 30 Zur Auflösung des Seeclub Biel ist ein Beschluss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen sowie das gesamte Material, Mobiliar und Clubpreise werden dem Schweizerischen Ruderverband zur Aufbewahrung übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung ein neuer Club an Stelle des alten gegründet, soll das gesamte Vermögen, Material usw. diesem zugewendet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schweizerische Ruderverband darüber frei verfügen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 20. November 2009 und sind an der 130. Generalversammlung vom 26. Februar 2016 angenommen worden.

Biel, 26. Februar 2016

Der Präsident
Daniel Suter

Der Vizepräsident
Cuno Derendinger